



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bernd Voß und Dr. Marret Bohn (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Überwachung der Sicherheitsstandards für Kinderspielzeug

Vorbemerkung:

An Kinderspielzeug sind besondere Anforderungen hinsichtlich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit zu stellen. Dies gilt insbesondere für Spielzeug für Kinder unter drei Jahren, da diese Kinder erfahrungsgemäß das Spielzeug auch in den Mund nehmen. Dennoch weisen Kinderspielzeuge häufiger erhöhte und auch gesundheitsbedenkliche Schadstoffgehalte auf. Im April 2009 hat die EU-Verbraucherschutzkommissarin Kuneva auf alarmierende Zahlen im EU-Schnellwarnsystem RAPEX hingewiesen. Danach sind die gefährlichen Konsumgüter um 16 % gegenüber 2007 angestiegen, darunter ein Viertel Spielzeuge.

Eine Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 14.10.2009 kritisiert, dass die in Spielzeugen gemessenen Werte von Weichmachern wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) die als unbedenklich geltenden Mengen teilweise um das Hundertfache übersteigen. Das BfR verweist darauf, dass zahlreiche PAKs in begründeten Verdacht stehen, erbgutverändernd zu wirken, Krebs zu erzeugen und die Fortpflanzung zu beeinträchtigen. Das BfR sieht hier einen Zusammenhang zu der steigenden Zahl von Krebserkrankungen bei Kindern.

1. Wie viele Kontrolluntersuchungen bei Spielzeugen hat das Land Schleswig-Holstein in den letzten drei Jahren durchgeführt? Auf welche Stoffe wurde dabei untersucht?

Im Landeslabor Schleswig-Holstein wurden seit dem 01.01.2007 insgesamt 360

Proben mit dem Warencode 85xxx (= Spielwaren und Scherzartikel) untersucht. Das Untersuchungsspektrum ist in der Anlage aufgeführt.

2. Wie viele Spielzeuge wurden bei den Kontrolluntersuchungen beanstandet? In Bezug auf welche Schadstoffe?

Von den 360 Proben mit dem Warencode 85xxx (= Spielwaren und Scherzartikel), die seit dem 01.01.2007 im Landeslabor Schleswig-Holstein untersucht wurden, waren 87 Proben zu beanstanden. Die Beanstandungen bezogen sich auf folgende Gründe:

Bea-Code		Anzahl Proben	Bemerkung
31	Gesundheitsschädlich (andere Ursachen) Art. 3 (1) lit. a VO (EG) 1935/2004; § 30 LFGB; § 31(1) LFGB	3	Puff-Puff Zigaretten
35	Verstöße gegen sonstige Rechtsvorschriften, stoffliche Beschaffenheit Maßn. n. Art. 5 (1) lit. a) bis g) VO (EG) 1935/2004; VO n. § 32 LFGB	32	Verbotene Weichmacher 26 Benzol (Fasermaler) 5 Formaldehyd (Holzspiel) 1
37	Verstöße gegen sonstige Rechtsvorschriften, stoffliche Beschaffenheit WRMG, GefahrstoffV, GPSG	32	Lösemittel 24 Formaldehyd 5 Lautstärke 1 Verschluckbarkeit 2
38	Verstöße gegen sonstige Rechtsvorschriften, Kennzeichnung, Aufmachung WRMG, GefahrstoffV, GPSG	10	Fehlerhafte Kennzeichnung
39	Keine Übereinstimmung mit Hilfsnormen, stoffliche Beschaffenheit freiwillige Vereinbarungen BGA, BfR, BVL, DFG, DIN	8	Physikalische Eigenschaften (DIN EN 71)
40	Keine Übereinstimmung mit Hilfsnormen, Kennzeichnung, Aufmachung freiwillige Vereinbarungen BfR, BVL, DFG, DIN	2	Fehlerhafte Kennzeichnung

3. Welche Hersteller bzw. Einzelhändler haben Spielzeug in den Verkehr gebracht, das nicht den Rechtsvorschriften entspricht?

Im Bereich der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung wird keine Zusammenstellung über die von Beanstandungen betroffenen Hersteller und Einzelhändler von Spielzeug geführt.

Im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) sind die Hersteller und Händler von beanstandetem Kinderspielzeug bekannt, können aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage veröffentlicht werden.

4. Welche Spielzeuge wurden vom Markt entfernt und wie wurden sie entsorgt?

Jedes Spielzeug, das durch ein amtliches Gutachten als nicht verkehrsfähig beurteilt wurde, musste von den verantwortlichen Inverkehrbringern vom Markt genommen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Rückrufe sowie die Kontrolle der Entsorgung der vom Markt genommenen Produkte, wurden von den für den Hersteller bzw. Importeur/Großhändler örtlich zuständigen Behörden (Sitzlandprinzip) überwacht. Außerdem wurde von den Überwachungsbehörden, die für die belieferten Händler zuständig sind, überprüft, ob der Rückruf alle Händler erreicht hatte und ob er befolgt wurde.

Auf welche Weise die Entsorgung im Einzelfall erfolgt ist, ist hier nicht bekannt. Die Entscheidung über die Art der Entsorgung liegt in der Hand des jeweiligen Verfügungsberechtigten über die Ware. Dieser muss gegenüber der zuständigen Behörde einen Nachweis über die fach- und sachgerechte Beseitigung vorlegen.

5. Wie viele Nachkontrollen wurden durchgeführt?

Die Anzahl der Nachkontrollen ist nicht bekannt, da in der jährlichen Statistik nur die Anzahl der Betriebskontrollen insgesamt, aufgegliedert nach Herstellern, Importeuren, Einzelhändlern etc., erfasst wird. Eine Aufgliederung in Kontrollen und Nachkontrollen, bzw. nach Produkten oder Produktgruppen erfolgt nicht.

6. Wie viele Bußgeldverfahren wurden wegen Verstöße gegen Verbraucherschutzbestimmungen bei Spielzeugen eingeleitet (aufgelistet nach LFGB, BGVO, 2. GPSGV, RL 88/378/EG, RL 2009/48/EG)?

Es wird statistisch nicht erfasst, wie viele Bußgeldverfahren nach dem LFGB sowie der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) in Schleswig-Holstein aufgrund von Verstößen gegen Verbraucherschutzbestimmungen bei Spielzeugen eingeleitet wurden. Im Bereich der 2. GPSGV wurde 2009 ein Bußgeldverfahren durchgeführt.

7. Wie viele Strafverfahren mit welchen Strafen wurden eingeleitet bzw. beendet?

Wie viele Strafverfahren auf Grund gesundheitlich bedenklichen Kinderspielzeugs eingeleitet bzw. beendet wurden, wird in dieser Differenzierung in Schles-

wig-Holstein weder vom staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister noch in der Strafverfolgungsstatistik gesondert erfasst. Der Landesregierung ist jedoch bekannt, dass der Kreis Ostholstein insgesamt drei Strafanzeigen gegen einen außerhalb von Schleswig-Holstein ansässigen Großhändler gestellt hat. Diese Strafverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich des GPSG wurden bisher keine Strafverfahren eingeleitet, da diese nur bei wiederholten und vorsätzlichen Taten eingeleitet werden.

8. Wie oft wurde ein behördlicher Rückruf angeordnet und wer hat ihn durchgeführt?

Es liegen keine Zahlen vor, ob und wenn ja, in wie vielen Fällen ein Rückruf von den Behörden angeordnet wurde. In der Regel wird der Rückruf nach LFGB oder GPSG von dem für das Produkt verantwortlichen Hersteller bzw. Importeur oder Großhändler freiwillig durchgeführt, wenn durch ein amtliches Gutachten nachgewiesen wird, dass das Produkt nicht verkehrsfähig ist. Hier gilt der verwaltungsrechtliche Grundsatz: freiwillige Maßnahmen vor behördlichen Maßnahmen.

9. Hat das Land als Reaktion auf die oben zitierten Feststellungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) nach Oktober 2009 seine Kontrolltätigkeit ausgeweitet? Wurden personelle Veränderungen im Hinblick auf die Marktüberwachung bei Spielzeug vorgenommen und wenn ja, welcher Art waren diese Veränderungen?

Die Kontrolltätigkeit wurde nicht ausgeweitet, da bereits in den letzten Jahren die Untersuchung auf Weichmacher einen Schwerpunkt bei der Untersuchung von Spielzeug gebildet hat. Die Bewertung des BfR beruht im Wesentlichen auf den Untersuchungsergebnissen, die von den Ländern gemeldet wurden. Zu personellen Veränderungen im Untersuchungsbereich siehe Antwort zu Frage 10.

10. Welchen Schwerpunkt haben sich die Überwachungsbehörden für Spielzeuge im Jahr 2010 gesetzt?

Im Rahmen der erweiterten Norddeutschen Kooperation ist die Zuständigkeit für die Untersuchung von Spielzeug ab April dieses Jahres vom Landeslabor Schleswig-Holstein auf das Institut für Bedarfsgegenstände Lüneburg (IfB) des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) übergegangen. Für 2010 hat das IfB Lüneburg folgende Programmschwerpunkte im Rahmen der überwachenden Untersuchung von Spielwaren vorgesehen:

Titel	Warencodes	Schwerpunkt Parameter
Untersuchung von Elementen aus der Lackierung von Spielzeugautos aus Metall (rot, orange, gelb und grün)	851103 Kraftfahrzeug	Kennzeichnung/Kenntlichmachung Migration verbotene Stoffe Elemente
Untersuchung von Elementen aus der Lackierung von Metallspielzeug ohne Autos (rot, orange, gelb und grün)	851101 Figur/Puppe 851104 Flugzeug 851105 Eisenbahn 851106 Schiff/Boot	Kennzeichnung/Kenntlichmachung Migration verbotene Stoffe Elemente
Untersuchung von bunt lackierten Rasseln, Greiflingen ect. < 3 Jahre (Farben: rot, orange, gelb, grün)	851001 Rassel/Greifling (für Kinder unter 36 Monaten geeignet)	Kennzeichnung/Kenntlichmachung Migration verbotene Stoffe Elemente
Untersuchung von bunt lackierten Holztieren zum Ziehen oder sonst. Holztieren für Kinder < 3 Jahre	851006 Ziehfigur (für Kinder unter 36 Monaten geeignet)	Kennzeichnung/Kenntlichmachung Migration verbotene Stoffe Elemente
Untersuchung von bunt lackierten Bauklötzen < 3 Jahre (Farben: rot, orange, gelb, grün)	851002 Bauklötzspiel (für Kinder unter 36 Monaten geeignet)	Kennzeichnung/Kenntlichmachung Migration verbotene Stoffe Elemente
Untersuchung von bunt lackierten Steckspielen < 3 Jahre (Farben: rot, orange, gelb, grün)	851003 Steckspiel (für Kinder unter 36 Monaten geeignet)	Kennzeichnung/Kenntlichmachung Migration verbotene Stoffe Elemente
Untersuchung Borsäure aus Wabbelmassen (Schleimzubereitungen, Hüpfknete ect.)	851503 Wabbelmasse	Kennzeichnung/Kenntlichmachung Migration verbotene Stoffe Elemente
Spielzeugfiguren / Figuren-Sets (Actionfiguren) aus Kunststoff	851101 Figur/Puppe	Grundanalytik, Kennzeichnung/Kenntlichmachung, Weichmacher/Phthalate, Elemente
Untersuchung von bunt lackierten Kaufmannsladenzubehör < 3 Jahre (Farben: rot, orange, gelb, grün)	851702 Kaufmannsladen und Zubehör	Kennzeichnung/Kenntlichmachung Migration verbotene Stoffe Elemente
Sandspielzeug aus Kunststoff	851605 Sandspielzeug	Grundanalytik, Kennzeichnung/Kenntlichmachung, Weichmacher/Phthalate, Elemente

11. Welche Ratschläge erteilt die Landesregierung Käufern von Spielwaren?

Adressaten des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) sind die Produktverantwortlichen (Hersteller, Importeure, Händler) mit dem Schutzziel, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsicheren Produkten zu schützen. Es findet durch die Marktüberwachung nach dem GPSG keine Verbraucherberatung im engeren Sinne statt. Vielmehr wird die Öffentlichkeit bei Erkenntnissen über identifizierte, unsichere Produkte informiert. Unabhängig von den individuellen Einzelfällen stellt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter www.schleswig-holstein.de Informationen zum Stichwort „Produktsicherheit“ in den Webauftritt der Landesregierung.

12. Welche Auswirkungen wird die Umsetzung der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) auf die oben beschriebenen Risiken haben?

Das Chemikalienrecht bzw. die REACH-Verordnung enthalten im Wesentlichen Bestimmungen über chemische Stoffe und Gemische. Spielzeuge, die chemikalienrechtlich ganz überwiegend als Erzeugnisse anzusehen sind, unterfallen den chemikalienrechtlichen Regelungen nur in untergeordnetem Maße. Gleichwohl gibt es auch im Chemikalienrecht stoffbezogene Verbote und Beschränkungen sowie bestimmte Verpflichtungen, die Erzeugnisse und z. T. sogar speziell Spielzeuge betreffen.

Für eine Beurteilung sollte zunächst klar unterschieden werden zwischen Weichmachern einerseits und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) andererseits. Die PAK sind keine typischen „Weichmacher“, sondern als Verunreinigungen in sog. Weichmacherölen enthalten, die überwiegend bei der Herstellung von Gummi eingesetzt werden. Dabei gibt es durchaus auch PAK-arme oder -freie Weichmacheröle, die jedoch teurer sind. Die PAK-Problematik spielt insbesondere in der Reifenproduktion eine Rolle.

REACH enthält für Weichmacher klare Verbots- und Beschränkungsregelungen hinsichtlich der Verwendung in Spielzeugen und Babyartikeln, für PAK jedoch lediglich Ansätze für eine mittelfristige Lösung der Probleme (Aufbau des Anhang XIV und evtl. Substitution von SVHC-Stoffen). Besondere Regelungen zum Verbraucher- und Kinderschutz sind den entsprechenden Spezial-Vorschriften vorbehalten.

Anlage zur Beantwortung von Frage 1:

Untersuchungsspektrum zu den 360 Proben „Spielwaren und Scherzartikel“, die im Zeitraum 01.01.2007 bis 30.03.2010 im Landeslabor untersucht wurden:

Parameter	Anzahl Messungen
1,4-Phenylendiamin	17
2,4,5-Trimethylanilin	17
2,4-Diaminoanisol	17
2,4-Toluylendiamin	17
2-Amino-4-nitrotoluol	17
2-Naphthylamin	17
2-Phenylphenol	14
3,3'-Dichlorbenzidin	17
3,3'-Dimethoxybenzidin	17
3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan	17
3,3'-Dimethylbenzidin	17
4,4'-Diaminodiphenylmethan	17
4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin)	17
4,4'-Oxydianilin	17
4,4'-Thiodianilin	17
4-Aminodiphenyl	17
4-Chlor-3-methylphenol	14
4-Chlor-o-toluidin	17
4-Nitrophenol	14
AAS Service - 325	75
Abbeißbarkeit nach DIN EN 71	154
Abbeißbarkeit und Verschluckbarkeit nach DIN EN 71	21
Abreißbarkeit nach DIN EN 71	155
Abreißbarkeit und Verschluckbarkeit nach DIN EN 71	120
Anilin	17
Antimon - Z	109
Antimon Sb berechnet	93
Antimon Z	55
Aromatische Amine aus Azofarbstoffen	17
Arsen - H	164
Arsen As berechnet	93
Asche (500°C)	1
Ausbluten Farbstoffe (H2O)	19
Ausbluten Farbstoffe (HAc)	19
Ausbluten Farbstoffe (Na2CO3)	19
Ausbluten Farbstoffe (Speichel)	19
Ausbluten opt. Aufheller (H2O)	3
Ausbluten opt. Aufheller (HAc)	3
Ausbluten opt. Aufheller (Na2CO3)	3
Ausbluten opt. Aufheller (Speichel)	3
Barium	7
Barium Ba	34
Barium Ba berechnet	93
Barium-F	157

Benzidin	17
Benzisothiazolon; 1,2-Benzisothiazolin-3-on	14
Benzoessäure	14
Benzol in Spielwaren	147
Benzylbutylphthalat (BBP)	25
Blei	17
Blei Pb	935
Blei Pb berechnet	93
Blei-Z	158
Brom Br	869
Butylbenzylphthalat (BBP)	11
CMI 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on	14
Cadmium	16
Cadmium Cd	935
Cadmium Cd berechnet	93
Cadmium-Z	157
Chrom	17
Chrom Cr	901
Chrom Cr berechnet	93
Chrom Z	55
Chrom-Z	103
Citronensäure	1
Cobalt Co	34
DNOP Phthalsäuredi-n-octylester (Di-n-octylphthalat)	36
Di-(2-Ethylhexyl)-phthalat (DEHP)	58
Diisodecylphthalat (DIDP)	36
Diisononylphthalat (DINP)	79
Eisen Fe	32
Fläche der Probe (Migration)	2
Flächengewicht	1
Flüchtige org. Bestandteile SPME	27
Formaldehyd (HW)	1
Formaldehyd (KW)	2
Formaldehyd (WKI-Flaschenm- 24h)	137
Formaldehyd (WKI-Flaschenm. 24h)	137
Geruch	1
Geschmack	1
Glyoxal (KW)	1
Glyoxal aus Papier (HW)	1
Glyoxal aus Papier (KW)	1
Gold Au	64
Isophoron (HPLC)	46
Kunststoff-ID Beilsteinprobe	926
Kunststoff-ID Brennprobe	923
Kunststoff-ID FTIR	931
Kunststoffklassifizierung	392
Kupfer Cu	32
MAK-Amine nach Extraktion HPLC	18
MI 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	14
Mangan Mn	28
NOKO-Probe	1

Naphthalin	14
Naphthalinabgabe aus Borsten	5
Nickel Ni	32
Nickelwischtest	14
PHB-Butylester	15
PHB-Ethylester	15
PHB-Methylester	15
PHB-Propylester	15
PHB-Säure	15
Phthalsäuredibutylester (DBP)	37
Quecksilber H	55
Quecksilber Hg	869
Quecksilber Hg berechnet	93
Quecksilber-H	109
Schimmelpilze	1
Schweißechtheit	98
Selen Se berechnet	93
Selen-H	164
Silber Ag	31
Sorbinsäure	15
Speichelechtheit	83
Stärke (Mikroskopie)	1
Stärke (enzymatisch)	1
TCMTB Busan	14
Toluol in Spielwaren	144
Triclosan (Irgasan)	14
Verschluckbarkeit	198
Water-test (Wasser)	1
Weichmacher in Kunststoffen GC	3
Weichmachergehalt (Etherextrakt)	172
Weichmacheridentität (FTIR)	217
Weichmacheridentität (HPLC)	33
Xylol in Spielwaren	144
Zink Zn	65
Zinn Sn	32
o-Aminoazotoluol	17
o-Anisidin	17
o-Toluidin	17
optische Aufheller Papier	3
p-Aminoazobenzol	17
p-Chloranilin	17
p-Kresidin	17
pH-Wert (Indikatorstäbchen)	1
prim.aromat.Amine in wässriger Simulanz	2